

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefanie Mäde 563 2324 563 8015 stefanie.maede@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0919/18/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
19.11.2018 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Zusammenarbeit Jobcenter Wuppertal mit Bit gGmbH II" vom 31.10.2018 (VO/0919/18)		

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Zusammenarbeit Jobcenter Wuppertal mit Bit gGmbH II“ vom 31.10.2018 (VO/0918/18)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv dargestellt.

In Beantwortung der Frage 1. schreiben Sie, dass „Die Zusammenarbeit und die Details im Vertrag [sind] über die Dienstleistungen eines Ärztlichen und Psychologischen Dienstes geregelt“ seinen. Um die Details nachvollziehen zu können, bitten wir bitten um Einsicht in die Verträge zwischen Jobcenter Wuppertal AöR und bit gGmbH zu den Dienstleistungen eines Ärztlichen und Psychologischen Dienstes. Übersenden Sie uns daher in Kopie des oder der Verträge.

Aufgrund der Vertraulichkeit der Unterlagen kann der Vertrag nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur 3. Antwort:

“Es handelt sich hierbei um Untersuchungen zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit und um Eignungsfeststellungsuntersuchungen zur Teilnahme an Maßnahmen”.

- a. Wir bitten zunächst um eine Skizierung der möglichen Untersuchungsergebnisse.
- b. Ferner bitten wir um eine zahlenmäßige Aufschlüsselung in wieviel Fällen die Erwerbstätigkeit geprüft wurde, in wieviel Fällen diese festgestellt wurde und in wieviel Fällen diese nicht festgestellt wurde.
- c. Auch bitten wir um eine Aufschlüsselung, in wieviel Fällen Eignungsfeststellungsuntersuchungen vorgenommen wurden und in wieviel Fällen diese von der bit gGmbH befürwortet wurden und in wieviel Fällen eine Ungeeignetheit festgestellt wurde.

Aufgrund des breiten Spektrums an möglichen Leistungseinschränkungen ist die Skizzierung der einzelnen Untersuchungsergebnisse nicht möglich. Eine Aufschlüsselung nach Ergebnissen lässt die Fachanwendung nicht zu.

In der Beantwortung zu Frage 4 werden die jährlichen Zahlungen an die bit gGmbH angegeben. Weiter heißt es „Die einzelnen Leistungen sind betragsmäßig im Vertrag geregelt“. Wir bitten um eine Aufschlüsselung der Leistungen und der Betrag für die jeweiligen Leistungen im Detail.

Die Vergütung der einzelnen Leistungen erfolgt gem. § 18 „Vergütung und Rechnungsstellung“ des Vertrags zwischen der Jobcenter Wuppertal AöR und der bit gGmbH.

Bezüglich der Möglichkeit der Aushandigung des Vertrags vgl. Beantwortung zu Frage 1 (s.o.) sowie unsere Ausführungen zu Ihrer Frage 4 vom 21.06.2018.

Hiermit präzisieren wir unsere Frage 5:

Werden für die Jobcenter Wuppertal AöR von der bit gGmbH außer der Dienstleistungen des Ärztlichen und Psychologischen Dienstes weitere Angebote z. B. „Aktiplan“ und „Training zur Wiedereingliederung in Arbeit“ in Anspruch genommen?

Wenn ja, bitten wir um eine detaillierte Angabe der Erfolge (Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt) aus den jeweiligen Angeboten seit 2014.

Wie verfährt das Jobcenter Wuppertal mit Menschen, wenn nach Gutachten der Bit gGmbH eine Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt nicht möglich ist?

Wie in unserer Antwort zu Ihrer Frage 1 vom 21.06.2018 bereits ausgeführt, ist die Leistung der bit gGmbH aufgeteilt in die Module:

- Ärztlicher Dienst
- Psychologischer Dienst
- Beratung marktferner Kunden und Kundinnen
-

Darüber hinaus gehende Dienstleistungen (z.B. „Aktiplan“ und „Training zur Wiedereingliederung in Arbeit“) sind nicht vertraglich vereinbart.

Auf die Frage, wie verfahren wird, wenn durch ein Gutachten der bit gGmbH festgestellt wird, dass eine Erwerbsfähigkeit für den ersten Arbeitsmarkt nicht vorliegt, kann keine pauschale Antwort gegeben werden. Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, weshalb eine Eingliederung nicht möglich sein soll. Sollte die Integrationsfachkraft die Einschätzung der bit gGmbH teilen, kommt z.B. die Anregung eines Reha-Verfahrens oder die Überleitung in den Rechtskreis des SGB XII in Betracht.

Zu 8. Antwort: Wir bitten um die konkrete Beantwortung unsere Frage: gab es im Rahmen einer externen oder jobcenterinternen Innenrevisionsprüfung auch eine Prüfung der Zusammenarbeit der bit gGmbH? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind diese gekommen?

2014 hat die Innenrevision eine Prüfung zum ärztlichen und psychologischen Dienst durchgeführt. Hier wurden vereinzelte Optimierungsbedarfe erkannt (z.B. die Prozessdauer), aber auch unmittelbar behoben, sodass mittlerweile ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.

In der Antwort zu Frage 9. gehen Sie von der Rechtmäßigkeit der Übertragung hoheitlicher Befugnisse an die bit gGmbH als Verwaltungshelferin aus:

„Die bit gGmbH verschickt ihre Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II mit Rechtsfolgenbelehrung. Dieses Vorgehen erfolgte als Verwaltungshelferin nach § 6 SGB II. Grundsätzlich werden alle Kunden und KundInnen mit einer Rechtsfolgenbelehrung bei der bit eingeladen“

Die allgemein herrschende Meinung ist aber, dass eine Meldeaufforderung ein Verwaltungsakt ist.

Das Bundessozialgericht hat aber mit Urteil vom 19.12.2011 - B 14 AS 146/11 B festgestellt, dass eine Meldeaufforderung ein Verwaltungsakt ist. Die gleiche Position wird in den anerkannten Kommentaren vertreten, so *Blüggel* in: **Eicher, SGB II**, § 59 Rn. 10; *Voelzke* in: **Hauck/Noftz, SGB II**, § 59 Rn. 16 und *Stachnow-Meyerhoff/G. Becker* in *jurisPK-SGB II*, § 59 Rn. 29. .

Ferner wird in den einschlägigen Kommentaren vertreten: § 6 Abs. 1 S. 2 HS. 1 SGB II ermöglicht dagegen nicht die Übertragung hoheitlicher Befugnisse, insbesondere nicht den Erlass von Verwaltungsakten“ so *Weißberger* in **Eicher, SGB II**, § 6 Rn. 27.

Wir bitten in der Folge zu erklären, wieso das Jobcenter Wuppertal AöR nicht an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gebunden ist und außerhalb des Gesetzes agieren kann und entgegen dem Gesetz dritte mit hoheitlichen Aufgaben betrauen kann. Wenn das Jobcenter Wuppertal AöR dazu befugt sein soll, bitten wir um eine dezidierte Stellungnahme zu den rechtlichen Gründen.

Wir bitten um Mitteilung, in wieviel Fällen es zu den von Tacheles e.V. beschriebenen Meldeaufforderungen seit 2011 gekommen ist?

Sie hatten mitgeteilt, dass die Meldeaufforderung der bit gGmbH überarbeitet wurde, wir bitten um Vorlage einer solchen überarbeiteten Meldeaufforderung.

Die bit gGmbH hat in unserem Auftrag als Verwaltungshelferin (§ 6 Absatz 1 Satz 2 SGB II) unser Einladungsschreiben lediglich in unserem Namen versendet. Sie ist nicht Beauftragte im Sinne der §§ 88, 89 SGB X gewesen, hat keine eigenen Verwaltungsakte erlassen und auch nicht hoheitlich gehandelt.

Es ist zutreffend, dass das Einladungsschreiben einen Verwaltungsakt darstellt. Die Jobcenter Wuppertal AöR vertritt diese Meinung und handelte entsprechend, indem die Einladungen mit einer Rechtsbehelfs- sowie Rechtsfolgenbelehrung im Namen und Auftrag der Jobcenter Wuppertal AöR versendet wurden. Bei der Einladung zum Termin bei der bit gGmbH handelte es sich ausschließlich um einen Verwaltungsakt der Jobcenter Wuppertal AöR.

Um das Verfahren für die leistungsberechtigten Personen noch transparenter zu gestalten, wurde das Einladungsmanagement jedoch angepasst.

Anbei finden Sie das aktuelle Einladungsschreiben zu Terminen bei der bit gGmbH, welches von der Jobcenter Wuppertal AöR versendet wird.

Bezüglich Ihrer Frage, in wie vielen Fällen es zu den von Tacheles e.V. beschriebenen Meldeaufforderungen gekommen ist, verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 3

Ihrer Anfrage vom 21.06.2018, in der wir die Einschaltungen nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt haben.

Die Einschaltungen werden seit 2014 nach der Art der Untersuchung erfasst (Arztgutachten und Psychologisches Gutachten).

2014 Insgesamt 2.484 Einschaltungen (1.914 Arztgutachten und 570 psychologische Gutachten)

2015 Insgesamt 2.930 Einschaltungen (2.356 Arztgutachten und 574 psychologische Gutachten)

2016 Insgesamt 3.265 Einschaltungen (2.680 Arztgutachten und 585 psychologische Gutachten)

2017 Insgesamt 3.479 Einschaltungen (2.730 Arztgutachten und 749 psychologische Gutachten)

Wie wir bei unserer Antwort zu Frage 6 Ihrer Anfrage vom 21.06.2018 erläutert haben, bestand bis 2011 eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Organisationsform „gemeinsame Einrichtung“. Bei Optierung in 2012 stand der Medizinische Dienst der Bundesagentur nicht mehr zur Verfügung. In den Jahren 2012 und 2013 fand eine Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk Oberhausen statt.

2012 kam es hier zu 1.903 Einschaltungen, für 2013 waren 2.385 Einschaltungen zu verzeichnen. Für diesen Zeitraum ist eine Aufschlüsselung nach Gutachtenart durch die EDV nicht möglich.

Für das laufende Jahr 2018 wurden bisher 2.699 Einschaltungen vorgenommen (1.763 Arztgutachten und 936 psychologische Gutachten).

Darüber hinaus gehende Angaben zu den ergangenen Meldeaufforderungen sind nicht möglich, da wir diese Daten nicht erheben und somit nicht speichern.